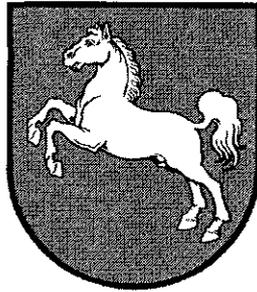


NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 13 LB 69/03
5 A 638/02

verkündet am 10.02.2010

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Kläger und Berufungsbeklagte,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, -2760577-425-

Beklagte und Berufungsklägerin,

Beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2760577-425 -

Streitgegenstand: Feststellung eines Abschiebungsverbotes

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht -13. Senat - auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 2010 durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Ballhausen, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schulz, den Richter am Oberverwaltungsgericht Süllo sowie die ehrenamtlichen Richter Leefers und Meyermann für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück - Einzelrichter der 5. Kammer - vom 21. Oktober 2002 teilweise geändert.

Die Klage wird in vollem Umfang abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die 1960 und 1964 in Baku geborenen Kläger zu 1 und 2 sind verheiratet und nach eigenen Angaben aserbaidische Staatsangehörige aserischer Volkszugehörigkeit und moslemischen Glaubens. Der Kläger zu 3 ist ihr 1987 geborener Sohn. Die Kläger reisten am 16. April 2002 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung gaben sie an, sie hätten ihr Heimatland Aserbaidische wegen der Auseinandersetzungen zwischen den Volksgruppen der Aseris und Armenier im Jahre 1988/1989 verlassen müssen. Die Klägerin zu 2 sei gemischt ethnischer Abstammung. Ihre Mutter sei Armenierin gewesen. Deswegen seien sie aus ihrer Wohnung vertrieben worden. Ihr Wohnhaus sei angezündet worden. Dabei sei die Mutter der Klägerin zu 2 getötet worden. Die Verfolgungsgefahr habe auch den Kläger zu 1 erfasst. Trotz seiner aserischen Volkszugehörigkeit sei ihm vorgeworfen worden, mit einer Halbarmenierin verheiratet zu sein. Aus Angst um ihr Leben hätten sie

Aserbaidshen verlassen und zunächst in der Russischen Föderation, dann in Dagestan, später in Kasachstan gelebt. Schließlich hätten sie sich für etwa 2 Jahre in Taschkent und zuletzt für etwa zwei Jahre in Georgien (Tiflis) aufgehalten.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag der Kläger mit Bescheid vom 10. Juli 2002 ab. Zugleich stellte es fest, es lägen weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vor. Ferner forderte es die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise drohte es ihnen die Abschiebung nach Aserbaidshen an und wies darauf hin, dass sie auch in einen anderen Staat abgeschoben werden könnten, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei. In den Gründen des Bescheides wurde im Wesentlichen ausgeführt: Selbst wenn die Klägerin zu 2 wegen der armenischen Volkszugehörigkeit ihrer Mutter gemischt ethnischer Herkunft sein sollte, wäre sie in Aserbaidshen keiner systematischen staatlichen Diskriminierung ausgesetzt. Personen armenischer Herkunft würden allenfalls de facto schlechter behandelt als andere, ohne dass staatliche Stellen dies unterbinden würden. Im Übrigen hätten die Kläger mangels Vorlage weiterer Personaldokumente außer der Geburtsurkunde der Klägerin zu 2 nicht glaubhaft gemacht, dass ihre angebliche armenische Herkunft den aserbaidshenischen Behörden bekannt sei. Bei ihrer Geburtsurkunde müsse ferner die Behördenpraxis ihres Heimatlandes berücksichtigt werden, dass durch Bestechung inhaltlich falsche, aber formal echte Urkunden von den dafür zuständigen Personen an Dritte weitergegeben werden, die auf diese Weise ihre Identität wechselten. Die angeblich halbarmenische Abstammung der Klägerin zu 2 werde auch deshalb nicht bekannt werden, weil der Familienname der Kläger dies nicht erkennen lasse.

Die Kläger haben am 25. Juli 2002 Klage erhoben.

Sie haben beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10. Juli 2002 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Verwaltungsgericht hat durch Urteil vom 21. Oktober 2002 die Beklagte unter Änderung des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 10. Juli 2002 verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen. Ferner hat es die Feststellung, dass im Fall der Kläger Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG nicht vorliegen (Nr. 3 des angefochtenen Bescheides) sowie die Abschiebungsandrohung (Nr. 4 des angefochtenen Bescheides) aufgehoben. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt: Auf einen Asylanspruch (Art. 16a Abs. 1 GG) könnten sich die Kläger nicht berufen, weil sie auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist seien. Dagegen stehe ihnen ein Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG zu. Im Zeitpunkt ihrer Ausreise aus Aserbaidschan seien sie wegen der gemischt-ethnischen Abstammung der Klägerin zu 2 einer mittelbaren staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt gewesen, die objektiv an ihre halbarmenische Volkszugehörigkeit angeknüpft habe. Nach ihren glaubhaften Angaben hätten sie Aserbaidschan wegen der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen um das Gebiet Berg-Karabach verlassen. Sie seien aus ihrer Wohnung vertrieben worden. Ihr Haus sei angezündet worden. Dabei sei die Mutter der Klägerin zu 2 - eine armenische Volkszugehörige - getötet worden. Die Verfolgungsgefahr habe auch den Kläger zu 1 erfasst, obwohl er Aseri sei. Ihm sei vorgeworfen worden, mit einem Ehepartner zusammenzuleben, der aus einer ethnischen Mischehe abstamme. Wegen der aserischen Volkszugehörigkeit des Klägers zu 1 habe den Klägern habe im Zeitpunkt ihrer Ausreise auch keine inländische Fluchtalternative im Gebiet Berg-Karabach zur Verfügung gestanden. Im Falle der Rückkehr der Kläger nach Aserbaidschan bestünden mehr als nur ganz entfernt liegende Zweifel an ihrer Sicherheit vor erneuter ethnischer Verfolgung. Zwar sei nach dem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes eine Politik der staatlichen Repressionen gegen bestimmte Volksgruppen in Aserbaidschan nicht mehr feststellbar. Insbesondere unterlägen auch Personen armenischer Abstammung in Aserbaidschan keiner systematischen staatlichen Diskriminierung. Eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit für zurückkehrende ethnische Armenier könne nicht mehr angenommen werden. Dass diese im Fall ihrer Rückkehr vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher seien, könne daraus aber noch nicht geschlossen werden. Denn es gebe gelegentlich Repressionen Dritter, die der Staat anrege, unterstütze, billige oder tatenlos hinnehme. In der Praxis seien aufgrund von Behörden-

willkür häufig Probleme bei der Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch festzustellen und eine Schlechterbehandlung gegenüber anderen Personengruppen, etwa durch die Nichtauszahlung von Pensionen, Nichtrestituierung von mit Flüchtlingen belegten Wohnungen, Nichtausstellung von Urkunden und Pässen, Nichtanstellung im öffentlichen Dienst. Auch wenn diese Diskriminierungspraxis nicht durchgängig bestehe und zu einem Großteil der Fälle auf die allgemeine Korruption zurückzuführen sei, von der die aserbaidische Bevölkerung in nahezu gleicher Weise betroffen sei, werde damit deutlich, dass durchaus mehr als nur ganz entfernt liegende Zweifel an der Sicherheit armenischer Volkszugehöriger bestehen. Dass den Klägern eine Fluchtalternative im Gebiet Berg-Karabach auch gegenwärtig nicht zur Verfügung stehe, ergebe sich aus der gemischt-ethnischen Ehe der Kläger.

Dagegen richtet sich die vom Senat wegen Divergenz zu seiner früheren Rechtsprechung (vgl. Beschluss vom 23.09.2002 - 13 LA 266/02 -) zugelassene Berufung der Beklagten. Sie macht zuletzt geltend, dass nach der jüngsten obergerichtlichen Rechtsprechung davon auszugehen sei, dass die Region Berg-Karabach für die Kläger einen zumutbaren internen Schutz im Sinne des Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie eröffne. Die Kläger seien in einem arbeitsfähigen Alter und damit in der Lage, dort ihren Lebensunterhalt auch sicherzustellen.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Klage
in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigen das angefochtene Urteil und weisen darauf hin, dass die Beweiserleichterung nach Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie unabhängig von einer im Zeitpunkt der Ausreise bestehenden internen Fluchtalternative Anwendung finde. Im Übrigen sei die Region Berg-Karabach für sie keine zumutbare Fluchtalternative. Nach der Auskunft des Transkaukasus-Instituts vom 16. April 2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern seien die Wirtschaft und die soziale Absicherung dort vor allem durch landwirtschaftliche Subsistenzwirtschaft in Familienbetrieben geprägt. Gewerbe, Handel und Dienstleistungen

hätten demgegenüber nur eine geringe Bedeutung. Arbeitsplätze für Außenstehende ohne enge Beziehungen stünden weder in der Landwirtschaft noch sonst zur Verfügung. Deshalb könnten sie dort wirtschaftlich nicht existieren. Der Kläger zu 1 habe keinen Beruf erlernt und in Aserbaidshan im Lebensmittelgeschäft seines Bruders gearbeitet. Später sei er als Händler auf verschiedenen Märkten und auch als Saisonarbeiter in der Landwirtschaft tätig gewesen. Die Klägerin zu 2 sei von Beruf Ingenieurin für Hochbau, habe diesen aber nicht ausgeübt. Ihr Sohn - der Kläger zu 3 - habe die Hauptschule besucht, ein Abgangszeugnis erworben, anschließend ein Berufsgrundschuljahr absolviert und sei derzeit in einem Imbiss tätig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen. Die mit gerichtlicher Verfügung vom 29. Januar 2010 den Beteiligten übersandte Liste der Erkenntnismittel Aserbaidshan ist ebenfalls zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten hat Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht teilweise stattgegeben. Sie ist in ihrem noch nicht rechtskräftig entschiedenen Teil unbegründet.

Nach der gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Senats haben die Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG iVm § 60 Abs. 1 AufenthG i.d.F. des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedro-

hungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlings-eigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 AufenthG kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bie-ten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vor-handen ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 304 S. 12) - im Folgenden: Qua-lifikationsrichtlinie - ergänzend anzuwenden.

Der Senat geht davon aus, dass die Kläger Staatsangehörige von Aserbaidshan sind. Etwaige Verlustgründe haben weder sie noch die Beklagte geltend gemacht. Sie drängen sich dem Senat auch bei der von Amts wegen gebotenen Prüfung nicht auf.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sind im Fall der Kläger in Bezug auf Aserbaidshan nicht erfüllt, weil ihnen eine inländische Fluchtalternative in Berg-Karabach offen steht. Deshalb bedarf es keiner abschließenden Klärung, ob sie bei Rückkehr nach Aserbaidshan politische Verfolgung zu befürchten hätten. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen, wie sich auch aus § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ergibt, bei demje-

nigen nicht vor, dem auf dem Territorium seines Heimatstaates eine verfolgungsfreie Zuflucht eröffnet ist, d.h. eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht. Sie setzt voraus, dass der Ausländer in anderen Teilen seines Heimatstaats vor (erneuter) politischer Verfolgung hinreichend sicher ist und ihm am Ort einer solchen inländischen Fluchtalternative keine sonstigen unzumutbaren Gefahren und Nachteile drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylrechtlich erheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen. Dies stimmt im Wesentlichen mit Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie überein, der vorsieht, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz feststellen können, dass ein Antragsteller keinen internationalen Schutz benötigt, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und von dem Antragsteller vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Nach Art. 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie gilt ferner, dass die Mitgliedstaaten bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil eines Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag berücksichtigen. Nach Art. 8 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie gilt schließlich, dass Abs. 1 auch dann angewendet werden kann, wenn praktische Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland bestehen. Ob sonstige unzumutbare Gefahren und Nachteile am Herkunftsort so nicht bestünden, ist nach § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG und Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr maßgeblich.

Der Senat hat schon früher angenommen, dass ethnischen Armeniern aus Aserbaidschan in Berg-Karabach eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung steht (vgl. etwa Beschluss vom 23.09.2002 - 13 LA 262/02 -). Gemessen an den vorstehend aufgeführten rechtlichen Maßstäben und nach Auswertung der aktuellen Erkenntnisse geht der Senat in Übereinstimmung mit der obergerichtlichen Rechtsprechung (vgl. OVG NRW, Urteil v. 17.11.2008 -11 A 4395/04 - Juris; OVG Schleswig, Urteil v. 29.4.2009 - 1 LB 11/05 -) im Grundsatz weiterhin davon aus, dass für arbeitsfähige Personen in Berg-Karabach eine inländische Fluchtalternative besteht. Dies gilt - ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Aseris - für den Kläger zu 1 und seinen Sohn - den Kläger zu 3 -. Der Klägerin zu 2 als Ehefrau bzw. Mutter der Kläger zu 1 und 3 steht vor allem wegen ihrer Abstammung von einer armenischen Mutter und Herkunft aus einer gemischt nationalen Ehe in Berg-Karabach ebenfalls eine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Deshalb kann im Ergebnis auch dahingestellt bleiben, ob die Kläger im Jahre 1988 vor ihrer Ausreise aus Aserbaidschan aufgrund der bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den Volksgruppen der Armenier und Aseris einer individuellen oder kollektiven Vorverfol-

gung ausgesetzt waren. Auch wenn eine Vorverfolgung gemäß Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie einen ernsthaften Hinweis darauf gibt, dass die Furcht vor erneuter Verfolgung begründet ist, und diese Beweiserleichterung in Form einer widerlegbaren Vermutung erkennbar diejenigen privilegieren soll, die in ihrem Heimatland tatsächlich bereits persönlich Verfolgung erfahren haben, weil sie diese entweder selbst erlitten haben oder von ihr unmittelbar bedroht waren (vgl. BVerwG Urt. v. 05.05.2009 -10 C 21/08 - juris; BVerwG, Urt. v. 19.01.2009 -10 C 52/07 -, BVerwGE 133, 55), sprechen im vorliegenden Fall jedoch stichhaltige Gründe dagegen, dass die Kläger erneut von Verfolgung durch Aseris bedroht wären. Das folgt aus dem Bestehen eines internen Schutzes in der ganz überwiegend von Armeniern bewohnten Region Berg-Karabach.

Zunächst ist Berg-Karabach bezogen auf den für die Staatsangehörigkeit der Kläger maßgeblichen Staat Aserbaidtschan "Inland". Die "Republik" Berg-Karabach hat sich zwar für selbständig erklärt. Es ist jedoch nach wie vor davon auszugehen, dass Berg-Karabach kein eigenständiger Staat im Sinne des Völkerrechts, sondern noch immer Teil des aserbaidtschanischen Staatsgebiets ist, auch wenn die aserbaidtschanische Regierung in Baku seit dem Krieg zwischen Armenien und Aserbaidtschan (1992-1994) faktisch keine Kontrolle und Regierungsgewalt über dieses Gebiet ausüben kann. Seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre gibt es zwar ein berg-karabachisches Staatsgebiet, ein berg-karabachisches Volk und eine berg-karabachische Staatsgewalt. Allerdings ist noch nicht gesichert, dass diese Staatsgewalt auf Dauer Bestand haben wird. Aserbaidtschan und Armenien führen im Rahmen des sog. "Prager Prozesses" und unter Vermittlung der sog. OSZE-Minsk-Gruppe regelmäßige Gespräche über die künftige Zuordnung von Berg-Karabach. Armenien möchte Berg-Karabach annektieren und Aserbaidtschan beansprucht das Gebiet weiterhin für sich. Berg-Karabach kann sich der "Heimholung" nach Aserbaidtschan nur mit Hilfe Armeniens entziehen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass die eigenständige Staatsgewalt Berg-Karabachs noch nicht dauerhaft etabliert und Berg-Karabach noch kein eigener Staat ist. Die "Republik" Berg-Karabach ist deshalb weder von den Vereinten Nationen noch von einem einzelnen Staat, nicht einmal von Armenien, als Staat anerkannt. Da Berg-Karabach weder durch Sezession noch durch Annexion von Armenien aus dem Staatsverband Aserbaidtschans ausgeschieden ist, kann Berg-Karabach grundsätzlich noch eine inländische Fluchtalternative für Personen aus Aserbaidtschan sein. Auch ein endgültiger Verlust der Gebietsherrschaft kann nach insoweit einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung nicht festgestellt werden (vgl. zuletzt OVG NRW, Urt. v. 17.11.2008 -11 A 4395/04.A -, Juris; OVG Thüringen, Urt. v. 28.02.2008-2 KO 899/03

-, Juris; BayVGH, Beschl. v. 21.2.2007 -9 B 05.30123 -, Juris; Hessischer VGH, Beschl. v. 15.9.2005 - 3 UE 2380/04.A -, vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 29.05.2008 - 10 C 11/07 -, BVerwGE 131,186 ff; vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 28.09.2009 (Aserbaidtschan), vom 11.08.2009 (Armenien), Auswärtiges Amt, Auskunft an den Hess. VGH v. 26.10.2009).

Die Kläger können das Gebiet von Berg-Karabach auch erreichen. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass des asylrechtlichen Schutzes nicht bedarf, wer bei einer Rückkehr in den Heimatstaat die sicheren Landesteile zwar nicht vom Inland, aber unmittelbar vom Ausland aus zu erreichen vermag. Dabei ist es in erster Linie Sache des Asylbewerbers, substantiiert Tatsachen vorzutragen, die ausnahmsweise eine Rückkehr in verfolgungssichere Teile seines Heimatstaates als unzumutbar erscheinen lassen können. Erst nach Überschreitung dieser Substantiierungsschwelle greift die Amtsermittlungsmaxime und die Gerichte haben den substantiierten Einwendungen nachzugehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.05.2008 - 10 C 11.07-, BVerwGE 131,186 ff., Rn. 21). Gegen die Annahme der tatsächlichen Erreichbarkeit von Berg-Karabach haben die Kläger keine substantiierten Einwendungen erhoben. Im Übrigen besteht für sie nach der aktuellen Auskunftslage eine praktische und nicht nur theoretische Möglichkeit, in das Gebiet der Fluchtalternative zu gelangen. Eine Einreise nach Berg-Karabach ist seit Anfang der neunziger Jahre aus dem Ausland nur auf dem Landweg über die Republik Armenien möglich. Die Straßenverbindung zwischen der Republik Armenien und Berg-Karabach (hauptsächlich über den Latschin-Korridor) ist nicht mit regulären Grenzstellen zwischen unabhängigen Staaten zu vergleichen. Sie ähnelt eher einer Verkehrskontrolle, bei der stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden, so dass in der Praxis auch eine Einreise ohne Dokumente möglich ist. Der Flughafen Stepanakert ist für den normalen Flugbetrieb nicht geöffnet. Die Vertretung von Berg-Karabach in Eriwan stellt Ausländern Visa zur Einreise nach Berg-Karabach aus, auf Wunsch auch in Form eines Blattvisums (Lagebericht des Auswärtigen Amtes über Armenien mit Exkurs zu Berg-Karabach vom 11.08.2009). Für armenische Volkszugehörige aserbaidtschanischer Staatsangehörigkeit besteht bei vorhandenem Einreisewillen grundsätzlich über Armenien die Möglichkeit, sich in Berg-Karabach anzusiedeln. Das hierfür erforderliche Einreisevisum und eine spezielle Aufenthaltsgenehmigung für Berg-Karabach (einschließlich eines notwendigen Passersatzes) kann bei der armenischen Botschaft in Berlin eingeholt werden. Die Notwendigkeit, zunächst in Armenien einen Antrag auf Flüchtlingsstatus, Asyl oder Erwerb der armenischen Staatsangehörigkeit zu stellen, besteht nicht (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 2.12.2005 an das OVG Schleswig und vom 26.10.2007 an das VG Stade; vgl.

OVG Thüringen, Urteil vom 28.2.2008, a.a.O., Rn.136 ff.; OVG Schleswig-Holstein, Urt. v. 29.4.2009 -1 LB 11/05 -). Auch wenn für Aseris ein Zuzug aus Aserbaidtschan nach Berg-Karabach aufgrund der politischen Situation beider Staaten noch nicht wieder gegeben sein sollte (Auswärtiges Amt, Auskunft vom 15.09.2008 an das BMFI.), sind Anhaltspunkte dafür, dass diese Möglichkeit für die Klägerin zu 2 als Asylbewerberin aus Deutschland und Tochter einer armenischen Volkszugehörigen, die ihre gemischt nationale Abstammung durch ihre Geburtsurkunde belegen kann, nicht eröffnet oder unzumutbar sein könnte, weder substantiiert vorgetragen noch sonst ersichtlich. Dies gilt auch für ihren Sohn (Kläger zu 3) und ihren Ehemann (Kläger zu 1). Nach der Auskunft des Transkaukasus-Instituts vom 18. Oktober 2005 für das OVG Mecklenburg-Vorpommern sind Staatsangehörige der Republik Aserbaidtschan zwar keine für die Einreise nach Berg-Karabach bevorrechtigten Ausländer, selbst dann nicht, wenn sie amtlich nach dem Recht der Republik Aserbaidtschan oder nach eigener Zuordnung armenische Volkszugehörige sind. Die Volkszugehörigkeit desjenigen, der nach Berg-Karabach einreisen will, soll danach unerheblich sein. Auch Staatsangehörige der Republik Aserbaidtschan mit aserbaidtschanischer und anderer Volkszugehörigkeit seien bereits früher nach Berg-Karabach eingereist (TKI vom 18.10.2005, Seite 14). Dem Auswärtigen Amt haben nach einer Auskunft vom 6. April 2005 an den Hessischen VGH ebenfalls keine Anhaltspunkte darüber vorgelegen, dass armenisch-aserbaidtschanische Familien nicht nach Berg-Karabach einreisen konnten, auch wenn eine aserbaidtschanische Abstammung eines Ehepartners oder Elternteils bekannt werden sollte. Die Mehrheit der Bewohner der Region Berg-Karabach stamme aus Familien, die früher im Kerngebiet von Aserbaidtschan gelebt hätten. Deshalb hätten viele der Bewohner von Berg-Karabach einen aserischen Hintergrund und seien nicht ausschließlich armenischer Abstammung. In Berg-Karabach seien armenisch-aserbaidtschanische Mischehen/Familien bekannt. Offizielle statistische Angaben gebe es jedoch nicht. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes werde versucht, Personen in Berg-Karabach mit staatlicher Unterstützung durch Zuweisung von Wohnraum, Grundstücken, Gewährung von Steuerbefreiungen und humanitären Hilfsgütern anzusiedeln. Für diese Personen würden auch einmalige finanzielle Mittel für Familien zur Verfügung gestellt. Inzwischen siedelten sich Einzelpersonen und Familien aus den früheren GUS-Staaten auch ohne armenische Volkszugehörigkeit in Berg-Karabach an. Verlangt werde lediglich das Bekenntnis zu einem unabhängigen Berg-Karabach. Dort sei Russisch inoffizielle Amts- und Umgangssprache. In Anbetracht dieser Umstände ist der Senat der Auffassung, dass Berg-Karabach als Ort der inländischen Fluchtalternative für die Kläger vor allem in Anbetracht der zum Teil gemischt-nationalen Herkunft der Klägerin zu 2 und ihres vor der Ausreise aus Aserbaidtschan im Jahre 1988 erlittenen

Verfolgungsschicksals ernsthaft in Frage kommt sowie tatsächlich und in zumutbarer Weise über Armenien auch erreichbar ist.

Für die Kläger besteht im Bereich der inländischen Fluchtalternative nach dem herabgestuften Prognosemaßstab bei unterstellter Vorverfolgung und nach dem Maßstab des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie keine begründete Furcht vor erneuter Verfolgung. Hierzu hat das Auswärtige Amt bereits in seiner Auskunft vom 23. Mai 2002 (an das VG Schleswig) mitgeteilt, es lägen weder Erkenntnisse darüber vor, dass Personen nicht-karabachischer Herkunft durch die Bevölkerung oder die Verwaltungsbehörden Berg-Karabachs benachteiligt würden. Auch gebe es keine Hinweise dafür, dass Personen aus armenisch-aserbajdschanischen Mischehen oder deren Abkömmlinge (halbaserbajdschanischer Herkunft) dort nicht ungestört leben könnten. Es gebe ebenso wenig Anhaltspunkte dafür, dass Rückkehrer nach Berg-Karabach bei ihrer Eingliederung mit Schwierigkeiten seitens der Behörden oder Dritter rechnen müssten. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes lebten mehr als 50 Familien in armenisch-aserbajdschanischer Mischehe in Berg-Karabach. Es sei deshalb nicht erkennbar, dass in armenisch-aserbajdschanischen Mischehen lebende Familien nicht nach Berg-Karabach zurückkehren könnten, auch in dem Fall, wenn eine aserbajdschanische Abstammung eines Ehepartners bekannt werden sollte. Die aktuellen Lageberichte des Auswärtigen Amtes bestätigen diese Einschätzung. Danach bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass relevante Beeinträchtigungen durch Übergriffe staatlicher Stellen bzw. nicht staatlicher Akteure in Berg-Karabach drohen, die die Kläger befürchten müssten, weil der Kläger zu 1 nicht armenischer Herkunft ist und die Klägerin zu 2 (lediglich) eine armenische Mutter und einen aserischen Vater hatte. Auch nach dem neuesten Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Armenien mit einem Exkurs zu Berg-Karabach vom 11. August 2009 gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Personen nach dem Bekanntwerden einer (ggf. viertel- oder halb-) aserbajdschanischen Herkunft mit staatlichen Übergriffen zu rechnen hätten. Es sei bekannt, dass es viele Armenier mit aserbajdschanischer Abstammung und auch Aseris in Berg-Karabach gibt. Genauere Zahlenangaben sind dem Auswärtigen Amt jedoch gegenwärtig nicht möglich.

Eine Ausweichmöglichkeit nach Berg-Karabach scheidet schließlich auch nicht wegen einer etwaigen Gefährdung des wirtschaftlichen Existenzminimums aus. Vielmehr geht der Senat davon aus, dass von den Klägern vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in diesem Landesteil Aserbajdschans aufzuhalten. Unter Berücksichtigung der Ge-

gebenheiten in Berg-Karabach sowie der persönlichen Umstände der Kläger wird dort jedenfalls das Existenzminimum gewährleistet sein. Im Grundsatz bietet ein verfolgungssicherer Ort dem Ausländer das wirtschaftliche Existenzminimum regelmäßig dann, wenn er durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und seiner Vorbildung nicht entsprechende Arbeit, die grundsätzlich zumutbar ist, oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen kann. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor ausgeübt werden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.02.2007 - 1 C 24.06 -, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 1 AufenthG Nr. 30 Rn. 11 f.; BVerwG, Urt. v. 29.05.2008 - 10 C 11/07-, aaO, Rn. 35).

Nach Auswertung der aktuellen Erkenntnisse wird die wirtschaftliche Situation in Berg-Karabach gegenüber der in der Republik Armenien als überlegen eingeschätzt. Der Lebensstandard entspricht in etwa dem in den unabhängigen Republiken der ehemaligen Sowjetunion. Die "Regierung" von Berg-Karabach steht - wie bereits erwähnt - einer Zuwanderung positiv gegenüber; sie strebt eine Zunahme der Bevölkerung von jetzt ca. 145.000 auf 300.000 Personen an und hat "Rückwanderungs"-Unterstützungsprogramme für bestimmte ländliche Regionen aufgelegt. Es herrscht ein Mangel an Arbeitskräften. Für arbeitsfähige Personen werden die Aussichten, das wirtschaftliche Existenzminimum zu erreichen, als gut beurteilt. Neuankömmlingen werde durch die lokale Verwaltung unentgeltlich Wohnraum zur Verfügung gestellt, bei der Arbeitssuche würden sie unterstützt. Die "Regierung" vergibt zinslose Darlehen zum Aufbau landwirtschaftlicher Betriebe (Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Armenien) vom 11.08.2009, Auskünfte vom 06.04.2005 an Hessischen VGH, vom 15.01.2008 an das VG Düsseldorf). Danach kann entgegen der insoweit durch neuere Erkenntnisse überholten Einschätzung des Transkaukasus-Instituts vom 16. April 2005 mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die grundsätzlich arbeitsfähigen Kläger nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten eine Beschäftigung erlangen und ihr Existenzminimum werden sicherstellen können. Im Übrigen gelten Rückkehrer aus Deutschland nicht als mittellos, sondern sind im Vergleich zur ortsansässigen Bevölkerung wirtschaftlich besser gestellt. Selbst wenn davon auszugehen wäre, dass nur die/der Kläger zu 1 und/oder zu 3 eine Arbeitsstelle finden sollte(n), reichte dies aus, um auch das Existenzminimum der übrigen Familie sicherzustellen.

Die Kläger haben schließlich keinen Anspruch auf die begehrten positiven Feststellungen zum Vorliegen der vorrangig zu prüfenden Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG (vgl. zur Prüfungsreihenfolge: BVerwG, Urt. v. 24.6.2008 -10 C 43.07 -, Juris, Rn. 11, 13-15). Hierbei ist allein auf den Staat Aserbaidschan abzustellen. Die Voraussetzungen der genannten Abschiebungsverbote sind nicht erfüllt, weil auch insoweit der Gesichtspunkt der inländischen Fluchtalternative in Berg-Karabach dem Begehren der Kläger entgegensteht (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 15.09.2006 -1 B 116.06 -, Juris). Angesichts dessen sind auch die Voraussetzungen der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG und 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht erfüllt.

Eine Aufhebung der Abschiebungsandrohung (Nr. 4 des Bundesamtsbescheids) kommt ebenfalls nicht in Betracht. Sie findet in § 34 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG eine hinreichende Rechtsgrundlage.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO, 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 132 Abs. 2 VwGO), sind nicht gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg,